

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 18.

Weimar.

5. August 1884.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Uebernahme von Privatarbeiten durch Großherzogliche Staatsbaubeamte, Seite 149. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 betreffend, Seite 161.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[84] I. Unter Hinweisung auf die für die Großherzoglichen Staatsbaubeamten bestehende Dienstvorschrift, wonach denselben nicht gestattet ist, Privatarbeiten, wozu auch Arbeiten für politische Gemeinden, Kirchengemeinden und Schulgemeinden, wie für öffentliche Stiftungen und andere öffentliche Anstalten, ingleichen für Zusammenlegungs-Genossenschaften gehören, ohne zuvor eingeholte Genehmigung ihrer Dienstbehörde zu übernehmen, wird andurch Folgendes für die Betheiligten zur Nachachtung bekannt gemacht:

I.

Den Großherzoglichen Staatsbaubeamten wird auch fernerhin die im einzelnen Falle von ihnen bei der zuständigen Dienstbehörde — bei dem Großherzoglichen Bezirksdirektor von den Bezirksbaubeamten — bei dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, von den übrigen Staatsbaubeamten — nachzusuchende Genehmigung zur Uebernahme von Privatarbeiten, sofern dadurch ihre Dienstgeschäfte keine Verinträchtigung erleiden und auch sonstige dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen, nicht versagt werden. Es soll jedoch, was die Privatarbeiten für die bezeichneten Gemeinden, Stiftungen, Anstalten und Genossenschaften betrifft, die Ertheilung der Erlaubniß in jedem Falle an die weitere Bedingung geknüpft sein, daß zuvor unter den Betheiligten ein schriftlicher Vertrag mit dem unter II. bestimmten Inhalte über die dem Baubeamten zu gewährende Vergütung rechtsverbindlich abgeschlossen worden ist.